

Text 4: Richtlinien für die Deportation aus der Staatspolizeistelle Bielefeld

Richtlinien für die Deportation

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Münster – Außendienststelle Bielefeld –

Bielefeld, den 20. März 1942

Tgb.-Nr. II B 3 – 944/42

An den
Herrn Landrat – Oberbürgermeister –
in _____

Betrifft: Evakuierung von Juden.

Vorgang: Ohne

Anlagen: 1 namentl. Verzeichnis, Quittungsvordrucke und Durchschriften dieser Verfügung.

Am 31. 3. 42 werden aus dem Bezirk der Staatspolizeistelle Hannover 1000 Juden nach dem Osten evakuiert. Aus dem ehemaligen Bezirk der Staatspolizeistelle Bielefeld (Reg.-Bez. Minden und die Länder Lippe und Schaumburg-Lippe) sind für den Abtransport 325 Juden zu stellen. Die zu stellenden Juden aus den einzelnen Kreispolizeileitbezirken sind in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführt. Die Kreispolizeibehörden haben folgendes zu veranlassen:

1. Die zur Abschiebung bestimmten Juden sind am 30. 3. 42 in ihren Wohnungen abzuholen und am gleichen Tage bis *spätestens* 12.00 Uhr nach Bielefeld zum Kyffhäuser (Am Kesselbrink), Großer Saal, zu überführen. Die begleitenden Exekutivbeamten haben die Überführung in Zivilkleidung vorzunehmen. Die Transporte sind möglichst mit der Eisenbahn durchzuführen.
2. Vor dem Verlassen der Wohnungen der Juden hat ein Beamter das vorhandene Bargeld, Wertgegenstände (Schmuckstücke, Gold- und Silbersachen, auch goldene Uhren) – außer den Eheringen – einzuziehen. In der Wohnung des betreffenden Juden ist dann eine der beigefügten Quittungen von einem Beamten auszustellen, die von zwei Beamten und dem betreffenden Juden, bei dem die Sicherstellung erfolgte, zu unterschreiben ist. Das Bargeld und die Wertsachen sind mit der Quittung in *einem* Umschlag zu *versiegeln* und im Auffanglager in Bielefeld (Kyffhäuser) dem aufsichtsführenden Stapobeamten (KOS. Pützer) abzugeben.
3. Vor dem Verlassen der Judenwohnungen ist darauf zu achten, daß das Gas und Wasser abgestellt und das Licht ausgeschaltet ist (Verdunkelung!) Lebendes Inventar ist von dort aus unterzubringen. Kosten dürfen nicht entstehen.
4. Unmittelbar nach dem Verlassen der Wohnungen sind die Judenwohnungen zu versiegeln. Hierfür sind Siegelmarken zu verwenden. Die Schlüssel der Wohnungen sind von der OPB. einzuziehen und auf dem Amt zu hinterlegen. Sie sind zusammenzubinden und mit einem Zettel, auf dem der Name und die Wohnung des Juden aufgeführt sind, zu versehen ...
5. Bei der Einlieferung im Auffanglager dürfen die Juden nur im Besitze ihrer Kennkarte sein. Alle anderen Papiere sind in der Wohnung zurückzulassen. Lebensmittelkarten sind einzuziehen und an das zuständige Wirtschaftsamt abzuführen. Arbeitsbücher und Invalidenkarten sind ebenfalls einzuziehen und an das zuständige Arbeitsamt, bzw. an die Invalidenversicherungsanstalt abzuführen.
6. Die für die Evakuierung vorgesehenen Juden sind angewiesen, 25 kg Gepäck mitzunehmen. Außerdem dürfen für 2 Tage Verpflegung mitgenommen werden. Die Ortspolizeibehörden haben bereits am 28. 3. 42 das Gepäck von den Juden einzuziehen und bis zur Abfahrt aufzubewahren. Es ist vor dem Abtransport *nachzuwiegen und genauestens zu durchsuchen*. Das Gepäck darf keine Waffen (Schusswaffen, Sprengstoffe, Messer, Scheren, Gifte, Medikamente usw.) enthalten. Ist das Gepäck schwerer als 25 kg, ist es entsprechend zu verringern. Es ist den Juden auch zu gestatten, daß sie sich bis zu zwei Schlafdecken, die aber in dem Gewicht von 25 kg enthalten sein müssen, mitnehmen dürfen ...

Auf die genaueste Durchführung der vorstehenden Anordnungen, die nach den Richtlinien des Reichssicherheitshauptamtes aufgestellt sind, weise ich ganz besonders hin.

He.